

Urheberrechtsnovelle 2013

Zum Urheberrecht hat der Verband Österreichischer Volkshochschulen eine Stellungnahme an Justizministerin Dr. in Beatrix Karl übermittelt. Gefordert wird, dass die Volkshochschulen beziehungsweise die gemeinnützige Erwachsenenbildung wie Schule und Universitäten vom Urheberrecht ausgenommen werden, was in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Die Stellungnahme wurde von Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne verfasst.

THOMAS HÖHNE

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

zwar ist offenbar beabsichtigt, auch das bestehende Recht der freien Werknutzungen zum Gegenstand der Novelle zu machen. Es ist aber, soweit ersichtlich, noch nicht berücksichtigt, dass sich die Novelle auch mit einer ganz wesentlichen Frage der freien Werknutzungen beschäftigen soll, nämlich der freien Werknutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Bereich der gemeinnützigen Erwachsenenbildung.

Privilegiert sind nach geltendem Recht Universitäten (auch Fachhochschulen) und Schulen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass, wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, auch im Bildungsbereich private, halbprivate gemeinnützige und öffentliche Institutionen Aufgaben übernommen haben (und dies mit steigender Tendenz), die traditionellerweise von Bund und Ländern im Rahmen des schulischen und akademischen Ausbildungswesens übernommen wurden.

Die österreichischen Volkshochschulen stellen einen unverzichtbaren Teil des österreichischen Bildungswesens dar. Sie sind durchwegs nicht gewinnorientiert, sondern haben im Gegenteil größte Mühe mit den bekannter Weise äußerst niedrig bemessenen Kursgebühren und Veranstaltungsentgelten ihren reichhaltigen und immer aufwändiger werdenden Betrieb zu finanzieren. Aufwändiger wird dieser Betrieb in erster Linie deshalb, weil die Volkshochschulen genötigt sind, mit den veränderten Rezeptionsgewohnheiten des Publikums mitzuhalten. Das, was die Menschen mittlerweile im akustischen, visuellen und audiovisuellen Bereich als selbstverständlich erachten, weil sie es im privaten und/oder beruflichen Bereich sowie auch in allen anderen Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gewöhnt sind, hat mittlerweile einen Standard erreicht, den die Volkshochschulen schlicht und einfach nicht unterschreiten dürfen, wenn sie sowohl ihrer Aufgabe wie auch den Erwartungen des Publikums weiterhin nachkommen sollen. Dieses Maß an Unterrichtsqualität wird auch in den immer größer werdenden

Bereichen erwartet, in denen die Volkshochschule von der öffentlichen Hand mit konkreten Bildungsaufgaben betraut wird, wie etwa im Zweiten Bildungsweg, in der Grund- und Basisbildung oder bei den Sprachkursen für Menschen mit Migrationshintergrund.

Zu den nachvollziehbaren und wohl legitimen Ansprüchen der Lernenden gehört aber auch, dass die Darbietungen der Lehrenden akustisch, visuell und audiovisuell unterstützt werden. Und dies geht nicht anders, als dass urheberrechtlich geschützte Werke aus sämtlichen vom Urheberrecht erfassten Werkkategorien in Anspruch genommen werden.

§ 42 Abs. 6 UrhG sieht vor, dass Schulen und Universitäten auch urheberrechtlich geschützte Werke für den eigenen Schul- und Lehrgebrauch kopieren dürfen, ohne dafür ein Entgelt an den Urheber (beziehungsweise den Werknutzungsberechtigten) des kopierten Werks bezahlen zu müssen.

§ 42 Abs. 6 UrhG ermöglicht Schulen nicht nur das Vervielfältigen, sondern auch das anschließende Verbreiten (Vorspielen von Videofilmen und Musik beziehungsweise das Verteilen von Kopien) an Schüler zu Unterrichtszwecken.

Natürlich könnte man die Diskussion führen, ob die Volkshochschulen nicht ohnedies von § 42 Abs. 6 UrhG erfasst sind. Tatsächlich gibt es angesichts dessen, was die österreichischen Volkshochschulen leisten und auch im Sinne der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unterzeichneten und derzeit in Entwicklung befindlichen Strategie zum Lebensbegleitenden Lernen (LLL: 2020), keinen vernünftigen Grund, sie in urheberrechtlicher Hinsicht schlechter zu behandeln als die Bildungseinrichtungen des schulischen und akademischen Bereichs. Würde der Gesetzgeber den Volkshochschulen ganz explizit dieselben Rechte einräumen, wie er dies mit § 42 Abs. 6 UrhG gegenüber Schulen und Universitäten macht, so würden weder die normale Auswertung der in Frage kommenden Werke beeinträchtigt noch berechnete Interessen der Rechteinhaber ungebührlich verletzt werden.

Die Info-Richtlinie (RL 2001/29/EG), auf der diese Ausnahmeregelung basiert, spricht in Artikel 5 Abs. 2 lit. c ganz allgemein von „Bildungseinrichtungen“. Während der österreichische Gesetzgeber diese Ausnahme nur für „Schulen und Universitäten“ eingeführt hat, sieht das deutsche Urheberrecht in der korrespondierenden Regelung (§ 53 Abs. 3 Z 1 dUrhG) diese Ausnahme „zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung“ vor.

Die österreichischen Volkshochschulen richten daher an den Gesetzgeber der Urheberrechts-Novelle 2013 das dringende Ersuchen, die Volkshochschulen beziehungsweise die gemäß Erwachsenenförderungsgesetz definierten förderungswürdigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in die Bestimmung des § 42 Abs. 6 UrhG zu integrieren. //